

Innsbruck, am 12. Dezember 2002

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 2/2002

Abkürzungen am Ende des Textes

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

Von der **homepage des Dienststellenausschusses** (homepage der Universität → Service → Vertretung und Beratung → Dienststellenausschuß für die Unilehrer oder <http://www.uibk.ac.at/dal>) können heruntergeladen werden :

- Die **Informationsrundschriften** ab 1/1995 unter "DA-Info"
- Die **Sonderinformationsrundschriften** unter "Sonderrundschriften"
- Die **Texte** der die Universitätslehrer betreffenden Auszüge aus dem **BDG**, aus dem **GG/PG/RGV** und aus dem **VBG** sowie der Text des **UniAbgG** unter "Gesetzestexte"

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege !

Im Auftrag des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck kann ich folgende Informationen an Sie weitergeben:

1) STELLUNGNAHME DES DIENSTSTELLENAUSSCHUSSES ZUM DISKUSSIONSENTWURF "PROFILBILDUNG AN DER UNIVERSITÄT INNSBRUCK"

Der Dienststellenausschuß hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2002 beschlossen, zu dem von Herrn Dipl.-Ing. Georg WÖBER im Auftrag des Vizerektors für Evaluation von Forschung, Lehre und Verwaltung, Herrn Univ.-Prof. Dr. Peter. LOIDL, folgende Stellungnahme abzugeben, die abschriftlich auch an den Rektor der Universität Innsbruck, Herrn O. Univ.-Prof. Dr. Hans MOSER, ergangen ist.

"Sehr geehrter Herr Vizerektor!

Der Senat hat Ihnen als Vizerektor für Evaluation den Auftrag erteilt, eine Stärken-Schwächen-Analyse der Universität Innsbruck zu erstellen. Am 7. August 2002 hat Herr Dipl.-Ing. G. WÖBER in Ihrem Auftrag einen ersten Entwurf "Profilbildung an der Universität Innsbruck" als Diskussionspapier vorgelegt, der auch dem Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck zugegangen ist. Der Dienststellenausschuß hat sich in seiner Sitzung am 22. Oktober 2002 eingehend mit diesem Entwurf befaßt und nimmt wie folgt Stellung:

Der Dienststellenausschuß ist der Meinung, daß dieser Entwurf einerseits deutlich über den Senatsauftrag hinausgeht, andererseits diesem Auftrag nicht wirklich gerecht wird. Der Entwurf ist allerdings selbst als Diskussionspapier für mögliche Strukturänderungen vollkommen ungeeignet. Eine Umsetzung der in diesem Entwurf gemachten Vorschläge würde es der Universität Innsbruck unmöglich machen, ihren gesetzlichen Bildungsauftrag zu erfüllen.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit, und ohne die Reihenfolge als wertendes Kriterium zu beabsichtigen, werden nachstehend Argumente angeführt, an denen die Untauglichkeit des Diskussionspapiers aufgezeigt wird. Auch einem Diskussionsentwurf für Strukturänderungen müßte eine Evaluation des Iststandes zugrunde liegen. Eine derartige, vom Senat gewünschte **Evaluation** der Vorteile und der Nachteile, die die Umsetzung des **UOG 1993** an der Universität Innsbruck gebracht hat, fehlt weitge-

hend. Die sogenannte "Stärken- und Schwächenanalyse" des Diskussionspapiers beschränkt sich vornehmlich auf Gemeinplätze.

- Die **Evaluation** als Instrument der Qualitätssicherung kommt aber auch in den vorgeschlagenen Strukturen zu kurz. So wird etwa auf die Evaluation insbesondere der Forschungstätigkeit durch auswärtige Evaluatoren nach einem **peer-review-Verfahren**, das sich nachgewiesenermaßen bewährt hat, vollständig verzichtet.
- Die Erreichung **wissenschaftlicher Ziele** wird in diesem "Ersten Entwurf" ausschließlich unter **ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Aspekten** gesehen, was für den den Universitäten in erster Linie übertragenen Auftrag der Grundlagenforschung ein absolut ungeeignetes Kriterium darstellt. Da sich Grundlagenforschung nicht marktorientiert durchführen läßt, können Universitäten eben nicht wie ein auf Gewinn orientiertes Unternehmen strukturiert werden.
- Die **Forschungstätigkeit** wird ausschließlich **themenorientiert** gesehen, während die internationale Erfahrung lehrt, daß die personenorientierte Forschungstätigkeit – wie sie beispielsweise von der Max-Planck-Gesellschaft höchst erfolgreich praktiziert wird - ungleich wirkungsvoller ist. Der Entwurf läßt nicht einmal eine Kombination dieser beiden Prinzipien zu. Festgeschriebene Forschungsschwerpunkte beschränken die Freiheit der Forschung.
- Das derzeitige **breit aufgefächerte Lehrangebot** ist nach Meinung des Dienststellenausschusses eine Stärke der Universität Innsbruck, die sich nicht zuletzt gerade deswegen im Nahbereich mehrerer anderer Universitäten (München Zürich, Salzburg, Bozen) behaupten kann. Das Diskussionspapier hingegen sieht gerade darin eine Schwäche. Die dementsprechend vorgeschlagene Strukturierung gefährdet diese Vielfalt substantiell und kann nur, ja soll sogar offenbar zu einer Verarmung dieses Angebots führen. Dies widerspricht nicht nur klar dem universitären Bildungsauftrag, sondern wird sich nachteilig auf die ganze Region als Bildungs- wie auch als Wirtschaftsstandort auswirken.
- Der ohnehin durch die Einführung des UOG 1993 schon stark reduzierte Bereich der **Mitbestimmung** der Universitätsangehörigen an der Entscheidungsfindung – nach einhelliger Erfahrung aller anderen Betriebs- und Personalberater zentraler Bestandteil für Mitarbeitermotivation und Arbeitszufriedenheit - wird nicht einmal andiskutiert.
- Die **Auflösung der Fakultäten** als Klammer für fachverwandte Fächer führt insbesondere bei den Geisteswissenschaften, den Rechtswissenschaften sowie den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit Sicherheit dazu, daß vorhandenes Potential nicht voll ausgeschöpft werden kann. Aus der derzeit bestehenden Situation der Kooperation dieser Bereiche miteinander entsteht ein Konkurrenzverhältnis gegeneinander, was bei gegebener Ressourcenlage keineswegs zu einer Steigerung der Qualität von Forschung und Lehre führen kann.
- Die Zerschlagung der Fakultäten und **Zersplitterung** in **Departements** bringt keinen erkennbaren Vorteil und kann daher nur als Versuch gewertet werden, die machtpolitische Maxime "Divide et impera" anzuwenden. Die Aussage, daß die derzeitige Gliederung in Fakultäten "*die zunehmend nötige interdisziplinäre Ausrichtung in Forschung und Lehre strukturell behindere*", ist bestenfalls eine Schutzbehauptung für das vorgeschlagene Konzept der Aufgliederung.
- Insbesondere die **konkret vorgeschlagene Departementstruktur**, die offenbar willkürlich dem Diktat einer angenommenen Größe unterworfen und ohne Sachverstand vorgenommen wurde, hat zudem den bereits jetzt erkennbaren Nachteil, daß Studienrichtungen auf mehrere Träger verteilt und damit bestenfalls hochkompliziert zu verwalten sein werden. Als Maßstab für den behaupteten Erfolg dieser Strukturierung wird angegeben, daß das Konzept "*unter realistischen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen*" umsetzbar sein müsse. Es wird also wiederum ein Primat der Ökonomie betont, der – wie ausgeführt – nicht dem spezifischen Auftrag der Universität entspricht, Grundlagenforschung zu betreiben und, darauf aufbauend, breit gefächert Bildung zu vermitteln.

- Der Vorschlag, daß die Konferenz der Leiter der Departements vom Rektor geleitet wird, ist nur ein weiteres Beispiel für das offenbar angestrebte Prinzip **zentralistischer Lenkung**, das nach Meinung des Dienststellenausschusses keinesfalls an die Stelle des bisherigen Systems treten darf, welches auf subsidiär und damit sachnäher getroffenen Entscheidungen beruht.
- Die bereits seit Jahren und aus mehreren Ländern , z.B. Neuseeland und Großbritannien, **vorliegenden negativen konkreten Erfahrungen** mit einem Organisationsmodell, das haargenau dem im Diskussionspapier vorgeschlagenen entspricht, werden überhaupt nicht erwähnt, geschweige denn, daß damit eine kritische Auseinandersetzung erfolgt.
- Der Senat hat zur Erarbeitung eines neuen Konzeptes eine eigene Arbeitsgruppe "Strategie" eingerichtet. Trotz Behauptung des Gegenteils ist die Studie weitgehend **ohne Rückkoppelung** mit dieser Arbeitsgruppe entstanden, die in den vergangenen Jahren Einiges an relevanten Faktenzusammengetragen und Entscheidungsgrundlagen erarbeitet hat.

Zusammenfassend stellt der Dienststellenausschuß fest, daß die Studie ihr primäres Thema einer Stärken-Schwächen-Analyse verfehlt, da die Ergebnisse diesbezüglicher Erhebungen – sollten solche überhaupt stattgefunden haben – nicht präsentiert werden. Die vorgeschlagene Strukturierung ist ausschließlich den Kriterien eines kurzfristigen ökonomischen Erfolgs bei gleichzeitig zu erwartender Reduzierung der zur Verfügung stehenden Mittel verpflichtet und stellt daher einen untauglichen Ansatz dar.

Der Dienststellenausschuß fordert zuerst eine Evaluierung des Iststandes und auf deren Grundlage einen Neubeginn der Diskussion unter breiter Einbeziehung aller Beteiligten.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses zeichnet mit dem Ausdruck der persönlichen Wertschätzung

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)"

Der Herr Vizerektor für Evaluation hat dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses mit Schreiben vom 27. Oktober 2002 wie folgt geantwortet :

"Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Ludwig!

Besten Dank für die ausführliche Stellungnahme, die so ausgefallen ist, wie ich es erwartet habe. Ich möchte nur einige wenige Bemerkungen dazu machen.

Ich glaube nicht, dass der Diskussionsentwurf über den Senatsauftrag hinausgeht, weil Du nur einen Teil des Auftrages formulierst. Der Senat hat mich beauftragt, eine Stärken-Schwächen-Analyse für einen Schwerpunktbildungs- und Profildienstleistungsprozess durchzuführen. Im übrigen bleibt es mir als Vizerektor für Evaluation v. Forschung, Lehre und Verwaltung unbenommen, ein solches Projekt zu betreiben. Meines Erachtens kann ein Diskussionsentwurf ohnehin über keinen wie immer gearteten Auftrag hinausgehen; wir haben hoffentlich (noch) kein Diskussionsverbot an unserer Universität.

Der Dienststellenausschuss bleibt allerdings eine Erklärung schuldig, warum eine Umsetzung der in diesem (Diskussions)Entwurf gemachten Vorschläge "es der Uni Innsbruck unmöglich machen würde, ihren gesetzlichen Bildungsauftrag zu erfüllen".

Genauso schuldig bleibt der DA eine Erläuterung, warum die "Auflösung der Fakultäten mit Sicherheit dazu führen wird, dass vorhandenes Potential nicht voll ausgeschöpft werden kann".

Woher nimmt der DA die Information, dass das "Organisationsmodell in Neuseeland und Grossbritannien haargenau dem vorgeschlagenen entspricht"; die entsprechenden Quellen würden mich interessieren; richtig wäre allerdings, dass etwa die Hälfte der deutschen Universitäten eine Fachbereichsstruktur aufweisen, die der vorgeschlagenen nicht unähnlich, wenn auch naturgemäss nicht mit ihr identisch

ist (siehe Handbuch der Universitäten und Fachhochschulen, Deutschland, Österreich, Schweiz; 12.Auflage, 2002, K.G.Saur Verlag, München).

Selbstverständlich werden wir die Stellungnahme ernst nehmen und versuchen, die relevanten Punkte in unserem zweiten Diskussionsentwurf zu berücksichtigen.

Mit kollegialen Grüßen

(Peter Loidl)"

2) VFGH WEIST BESCHWERDE GEGEN NEGATIVEN BESCHIED DER BMBWK AB

Ein Universitätsassistent mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, dessen zeitlich begrenztes Dienstverhältnis am 30. November 2001 geendet hat, hat an die Frau Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur fristgerecht den Antrag auf Umwandlung des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit ("provisorisches Dienstverhältnis") gemäß § 176 BDG gestellt. Die Frau Bundesministerin hat diesen Antrag mit Bescheid vom 2. März 2002 mit der Begründung abgewiesen, daß § 176 Abs. 6 BDG in der Fassung von Art. 1 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten" vorsehe, daß diese Umwandlung auf solche Universitätsassistenten nicht mehr anzuwenden sei, deren zeitlich begrenztes Dienstverhältnis nach dem 1. September 2001 endet. Gegen diesen Bescheid hat der Universitätsassistent Beschwerde beim VfGH erhoben und mit einer Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und der "abrupten Herbeiführung einer generellen rechtlichen Verschlechterung" begründet, wodurch das Vertrauen auf die Rechtssicherheit gebrochen sei. Der VfGH hat diese Beschwerde mit seinem Erkenntnis vom 10. Oktober 2002, B 913/02-13, abgewiesen. Der VfGH begründet die Abweisung unter Bezug auf frühere Erkenntnisse unter Anderem damit, daß gesetzliche Regelungen mit dem Gleichheitsgrundsatz dann unvereinbar seien, wenn der Eintritt einer bestimmten Rechtsfolge "von den verschiedensten Zufälligkeiten, vor allem aber auch von manipulativen Umständen" wie dem Zeitpunkt der Erlassung eines Bescheides abhängt. Der Eintritt der in § 176 Abs. 6 BDG in der Fassung von Art. 1 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten" geregelten Rechtsfolge – nämlich der Unzulässigkeit einer "Umwandlung" bei Enden des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses nach dem 1. September 2001 - hängt aber nicht vom Zeitpunkt der behördlichen Erledigung eines Antrages auf "Umwandlung", sondern allein davon ab, ob das zeitlich begrenzte öffentlichrechtliche Dienstverhältnis eben nach dem 1. September 2001 endet oder nicht. Die "Erwartungshaltung" auf den Fortbestand der bisherigen, die "Umwandlung" vorsehenden Rechtslage sei "verfassungsrechtlich nicht besonders geschützt". Auch der Umstand, daß Anträge anderer Universitätsassistenten auf "Umwandlung" zu einem Zeitpunkt nach dem 1. September 2001 vor dem 1. August 2001 (Tag des Inkrafttretens von § 176 Abs. 6 BDG in der Fassung von Art. 1 der "Dienstrechts-Novelle 2001 – Universitäten") positiv erledigt worden seien, führe nicht zur Gleichheitswidrigkeit.

Unter Bezug auf dieses Erkenntnis hat der VfGH auch alle anderen 29 Beschwerden, die in dieser Angelegenheit bei ihm anhängig waren, abgewiesen.

3) GEHALTSSCHEMA DER UNIVERSITÄTSLEHRER AB 1. JÄNNER 2003

Auf Grund des Ende Oktober 2002 zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst abgeschlossenen Gehaltsabkommens kommt es - den entsprechenden Beschluß des Österreichischen Nationalrates vorausgesetzt, der am 20. Dezember 2002 gefaßt werden soll - zum 1. Jänner 2003 zu einer allgemeinen Erhöhung der in den Gehaltstabellen des GG bzw. des VBG fixierten Bezugsansätze der Universitätsprofessoren im öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 154 Z 1 lit. a BDG, der Universitätsdozenten gemäß § 154 Z 1 lit. b BDG, der Universitätsassistenten im öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis gemäß § 154 Z 1 lit. c BDG, der Bundeslehrer gemäß § 154 Z 1 lit. d BDG, der Vertragsdozenten gemäß § 55 VBG, der Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG

sowie der Vertragslehrer gemäß § 50 VBG **um 2.1 %**. Kein Verhandlungsergebnis gibt es hinsichtlich der bereits im Herbst 2000 getroffenen Vereinbarung, daß im Jänner 2003 eine Angleichung der mit 1. Jänner 2002 erfolgten Bezugserhöhung um 0.8 % an die tatsächliche durchschnittliche Inflationsrate des Jahres 2002 erfolgt.

Bei dieser allgemeinen Bezugserhöhung werden **mit 1. Jänner 2003** auch die in den folgenden Paragraphen genannten **Fixbeträge um 2.1 % erhöht** : § 4 GG bzw. § 16 VGB (Kinderzulage) ; § 50 GG (**Dienstalterszulage** der (Ordentlichen) **Universitätsprofessoren**) ; § 52 Abs. 1 GG (**Dienstzulage (Lehrzulage)** der Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und - in Verbindung mit § 54c VBG - der Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG) ; § 53b Abs. 1 GG (**Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt = "Klinikervergütung"**) ; § 49j VBG (**Rahmen des Jahresentgelts der Universitätsprofessoren** gemäß § 49f VBG) ; § 49q VBG (Jahresentgelt der Assistenten "neu") .

Von der generellen Erhöhung der Bezugsansätze **unberührt** bleibt natürlich eine **individuelle Vorrückung** im Gehaltsschema zum 1. Jänner 2003 oder zum 1. Juli 2003 gemäß § 8 GG bzw. § 19 VBG entsprechend dem Vorrückungstichtag.

Aus der Änderung des GG ergibt sich das ab 1. Jänner 2003 geltende **Gehaltsschema der Universitätslehrer**, das in der **Anlage** (auf gelbem Karton) übermittelt wird.

Die **monatliche Gehaltszahlung** setzt sich aus den nachstehend genannten **Bestandteilen** zusammen. Die in [] gesetzten Kürzel sind die im Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "DER BEZUGSZETTEL" vom November 1998 auf rosarotem Papier] verwendeten Abkürzungen. Die jeweils aktuelle **Gehaltsstufe** und der **nächste Vorrückungstermin** können dem für die Gehaltszahlung der Monate **Jänner** bzw. **Juli** erstellten **Bezugszettel** im Bereich **6** an letzter Stelle unter [EINST] entnommen werden :

- **Monatsbezug** bzw. **Monatsentgelt** [BEZUG] ; im Monatsbezug sind auch bestimmte **ruhegenußfähige Zulagen** enthalten, die jedoch im Bezugszettel nicht eigens ausgewiesen werden; vielmehr wird dort unter [BEZUG] nur die Gesamtsumme angegeben:
 - (Ordentliche) **Universitätsprofessoren** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis : Gehalt gemäß § 48 Abs. 1 GG entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG, zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 2 GG, zuzüglich einer allfälligen besonderen Dienstalterszulage gemäß § 50a GG
 - **Universitätsdozenten** gemäß § 170 BDG : Gehalt gemäß § 48a Abs. 1 GG entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG, zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 2 GG
 - **Universitätsassistenten** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis : Gehalt gemäß § 49 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 GG (LI-Schema) entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 49a GG, zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage ("Biennalzulage") nach einer Verwendung als Universitätsassistent von sechs Jahren gemäß § 49 Abs. 2 GG, zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage (Lehrzulage) gemäß § 52 Abs. 1 GG , zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß § 50 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 56 Abs. 1 GG
 - **Bundeslehrer** an Universitäten : Gehalt gemäß § 55 Abs. 1 GG (LI-Schema) entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage gemäß § 56 GG
 - **Universitätsprofessoren** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, **Universitätsdozenten**, **Universitätsassistenten** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und **Bundeslehrer**, deren **Wochendienstzeit** gemäß § 50a BDG oder § 50b BDG **herabgesetzt** worden ist, erhalten während dieser Zeit den dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden, **aliquoten Teil** des

dieser Zeit den dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden, **aliquoten Teil** des Monatsbezuges, die Dienstzulage (Forschungszulage) entfällt gemäß § 49a GG während dieser Zeit zur Gänze

- **Universität/Vertragsprofessoren** gemäß § 49f VBG und **Vertragsprofessoren** gemäß § 54 VBG : ein Vierzehntel des gemäß § 49j VBG bzw. § 58 VBG vereinbarten Jahresentgelts
 - **Vertragsdozenten** gemäß § 55 VBG : Monatsentgelt gemäß § 56 VBG entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 56a VBG
 - **Assistenten** gemäß § 49l VBG (Assistenten "neu") : ein Vierzehntel des in § 49q VBG angegebenen jährlichen Bruttoentgelts
 - **Vertragsassistenten** gemäß § 51 VBG : Monatsentgelt gemäß § 54 VBG entsprechend der Gehaltsstufe, zuzüglich der Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 54a VBG, zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage ("Biennalzulage") nach einer Verwendung als vollbeschäftigter Vertragsassistent von sechs Jahren bzw. als teilbeschäftigter Vertragsassistent von acht Jahren gemäß § 54a Abs. 4 VBG, zuzüglich einer allfälligen Dienstzulage (Lehrzulage) gemäß § 54c Abs. 1 VBG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 GG
 - **Vertragslehrer** : Monatsentgelt gemäß § 50 Abs. 2 Z. 2 VBG in Verbindung mit § 41 VBG der Entlohnungsgruppe II in Entlohnungsschema I L entsprechend der Gehaltsstufe
 - **teilzeitbeschäftigte** Vertragsprofessoren gemäß § 49f VBG oder § 57 VBG, Vertragsdozenten gemäß § 55 VBG, Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG und Vertragslehrer erhalten den dem Beschäftigungsausmaß entsprechenden **aliquoten Anteil** des Monatsentgeltes. Bei Vertragsdozenten und Vertragsassistenten kommt die auf 14.3 % reduzierte Dienstzulage (Forschungszulage) gemäß § 54a oder § 56a VBG dazu, weiters gegebenenfalls mit § 52 Abs. 1 GG, deren Höhe vom Beschäftigungsausmaß unabhängig ist
- **Kinderzulage** [KINDER.ZL] gemäß § 4 GG bzw. § 16 VBG : für **jedes** eheliche **Kind**, legitimierte Kind, uneheliche Kind, Wahlkind oder sonstige Kind, das dem **Haushalt** des Beamten/Vertragsbediensteten **angehört**, und für das der Beamte/Vertragsbedienstete **überwiegend** für die **Kosten des Unterhaltes aufkommt**, monatlich **14.8 €** . Der Anspruch auf die Kinderzulage endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Für das Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn das Kind den ordentlichen Präsenzdienst/Zivildienst ableistet oder in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, sowie für bestimmte Zeiträume nach Ablegung der Reifeprüfung, nach Ableistung des Präsenzdienstes/Zivildienstes und nach Abschluß der Berufsausbildung. Für ein Kind, das ein Hochschulstudium betreibt, ist der Nachweis des Studienerfolges (Aufnahme als ordentlicher Hörer für das erste Studienjahr) zu erbringen
- **Sonderzahlung** [SONDERZLG] : in den Monaten März, Juni, September und Dezember (bei Vertragsbediensteten : November) gebührt gemäß § 3 Abs. 3 GG bzw. § 8a Abs. 2 VBG eine Sonderzahlung ("**13. und 14. Monatsbezug**"), die jeweils die Hälfte eines Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes ausmacht
- **Aufwandsentschädigung** [9429/AE : gemäß § 49b GG bzw. § 54b VBG oder § 56b VBG (ausgedrückt als Prozentsatz von V/2) ; gebührt den Assistenten gemäß § 49l VBG (Assistent "neu") und den wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung nicht extra, sondern ist im jährlichen Bruttoentgelt bzw. Ausbildungsbeitrag enthalten
- **Vergütung** für die **Erfüllung von ärztlichen Aufgaben** im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt gemäß § 53b Abs. 1 GG bzw. § 54e und § 56e VBG ("**Klinikervergütung**") . Ist am Bezugszettel unter [9483/E] ausgewiesen, bei den Assistenten gemäß § 49l VBG (Assistent "neu") und bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung im jährlichen Bruttoentgelt bzw. Ausbildungsbeitrag enthalten und wird daher am Bezugszettel nicht eigens ausgewiesen

- Allfällige, pauschalisierte **Nebengebühren** gemäß § 15 GG bzw. § 22 VBG, z.B. Gefahrenzulage [9431/G], Fahrkostenzuschuß [2550/FK], Aufwandsentschädigung [9431/AE]

Die **Kollegiengeldabgeltung**, die gemäß § 51 GG oder 51a GG in Verbindung mit § 56c VBG oder § 58a VBG den **Universitätsprofessoren** mit öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis, den **Vertragsprofessoren** gemäß § 54 VBG, den **Universitätsdozenten** gemäß § 170 BDG und den Vertragsdozenten gemäß § 55 VBG gebührt, wird derzeit für jedes Semester in einem Betrag und meist Ende Dezember bzw. Ende Mai angewiesen.

Die **Kollegiengeldabgeltung**, die gemäß § 52 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 54c VBG einem **Universitätsassistenten** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis bzw. **Vertragsassistenten** gemäß § 51 VBG für eine über zwei Semesterstunden hinausgehende Lehrtätigkeit gebührt, wird in jedem Semester in sechs Monatsraten (für das Wintersemester Oktober bis März, für das Sommersemester April bis September) zusammen mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt angewiesen, stellt aber keinen Bestandteil des Monatsbezuges bzw. Monatsentgeltes dar und wird auf dem Bezugszettel auch getrennt je nach "Wertigkeit" unter [LAL], [LBL] oder [LCL] ausgewiesen.

Die **Familienbeihilfe** [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "FAMILIENFÖRDERUNG" vom März 2000 auf hellbraunem Papier] und der **Kinderabsetzbetrag** [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "STEUER 2000" vom Februar 2000 auf blauem Papier] werden dem Anspruchsberechtigten (bei der Familienbeihilfe : grundsätzlich die Ehegattin, die durch eine schriftliche Erklärung auf dieses Recht zugunsten des Ehegatten verzichten kann) vom **zuständigen Finanzamt für jeweils zwei Monate im voraus direkt überwiesen**. Man erhält zu dieser Zahlung keinen Bezugszettel, sondern lediglich eine Mitteilung des Kreditinstitutes über diesen Eingang und dessen Anlaß.

Bei **Beamten** (Universitätsprofessoren mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG, Universitätsassistenten mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und Bundeslehrer) werden von der monatlichen Gehaltszahlung folgende **Sozialabgaben** einbehalten :

- **Pensionsbeitrag** [PENS.BTG] gemäß § 22 GG : bleibt zum 1. Jänner 2003 **gleich**. Der Pensionsbeitrag beträgt bei Beamten, die **vor dem 1. Mai 1995** in ein Dienstverhältnis zu einer öffentlichen Gebietskörperschaft **aufgenommen** worden sind, **12,55 %** der Bemessungsgrundlage ; für Beamte, die **nach dem 30. April 1995** in ein Dienstverhältnis zu einer öffentlichen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind, beträgt der Pensionsbeitrag **10.25 %** der Bemessungsgrundlage. Da es für den Pensionsbeitrag **keine Höchstbeitragsgrundlage** gibt, ist die **Bemessungsgrundlage die Summe aus dem Monatsbezug** , aus der allfälligen **Sonderzahlung** gemäß § 3 Abs. 3 GG ("13. und 14. Monatsbezug"), aus den als **ruhegenußfähig erklärten Zulagen** [z.B. Dienstzulage (Forschungszulage) der Universitätslehrer gemäß § 49a GG ; Dienstzulage ("Biennialzulage" nach einer tatsächlichen Verwendung als Universitätsassistent von sechs Jahren ; Anrechnungsmöglichkeiten von Zeiten als Vertragsassistent) der Universitätsassistenten gemäß § 49 Abs. 2 GG ; Dienstzulage (Lehrzulage) der Universitätsassistenten gemäß § 52 Abs. 1 GG ; Dienstalterszulage der Universitätslehrer gemäß § 50 GG oder § 56 GG ; besondere Dienstalterszulage der (Ordentlichen) Universitätsprofessoren gemäß § 50a GG] und - mit einem etwas geringeren, zum 1. Jänner jedes Jahres bis 2014 um 0.1 % sich verringernden Prozentsatz - der einen **Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen** (z.B. Journaldienstzulage gemäß § 17a GG, Erschwerniszulage gemäß § 19a G;, Gefahrenzulage gemäß § 19b G;, Vergütung für die Erfüllung von ärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt gemäß § 53b GG ("Klinikervergütung")). Der Pensionsbeitrag wird jedoch **nicht** von der **Kinderzulage** und nicht von der **Aufwandsentschädigung** einbehalten
- **Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung** [KV/SV/WFB] gemäß §§ 18 bis 22 sowie 25 bis 26b B-KUVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2003 mit **3.95 % gleich**. Die Bemessungsgrundlage ist bis

zur Erreichung der **Höchstbeitragsgrundlage** dieselbe wie beim Pensionsbeitrag

- **Wohnbauförderungsbeitrag** (wird zusammen mit dem Arbeitnehmerbeitrag zur Unfall- und Krankenversicherung unter [KV/SV/WFB] ausgewiesen) gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages 1951 : **bleibt** zum 1. Jänner 2003 mit **0.50 % gleich**. Die Bemessungsgrundlage ist bis zur Erreichung der Höchstbeitragsgrundlage dieselbe wie beim Pensionsbeitrag, lediglich von den Sonderzahlungen wird ein Wohnbauförderungsbeitrag nicht einbehalten

Die **Höchstbeitragsgrundlage** für die Krankenversicherung und für den Wohnbauförderungsbeitrag wird zum 1. Jänner 2003 um rund **2.75 % erhöht** und beträgt für den Monatsbezug **3.360.- €** monatlich, für die Sonderzahlungen **6.720.- €** pro Jahr.

Bei **Vertragsbediensteten** (Professoren gemäß § 49f VBG, Vertragsprofessoren gemäß § 57 VBG, Vertragsdozenten gemäß § 55 VBG, Assistenten gemäß § 49l VBG (Assistent "neu"), Vertragsassistenten gemäß § 51 VBG und Vertragslehrer) und bei den wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung gemäß § 6 UniAbgG werden gemäß ASVG von der monatlichen Entgeltzahlung (einschließlich allfälliger Zulagen) bzw. dem jährlichen, auf Monate umgelegten Ausbildungsbeitrag, jedoch weder von der Kinderzulage und noch von der Aufwandsentschädigung, bei **Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze** von ab 1. Jänner 2003 monatlich **309.54 €** folgende **Sozialabgaben** einbehalten :

- **Arbeitnehmerbeitrag zur Pensionsversicherung** gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 lit. a und § 51a Abs. 1 Z. 1 ASVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2003 mit **10.25 % gleich**
- **Arbeitnehmerbeitrag zur Unfall- und Krankenversicherung** gemäß § 51 Abs. 1 Z. 1 lit. d und Abs. 3 Z. 1 und Z. 2 ASVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2003 mit **3.40 %** (Eintritt als Vertragsbediensteter spätestens zum 31. August 1999) bzw. mit **3.95 %** (Eintritt als Vertragsbediensteter ab 1. September 1999) **gleich**
- **Arbeitnehmerbeitrag zur Arbeitslosenversicherung** gemäß § 61 Abs. 1 und Abs. 3 AIVG : **bleibt** zum 1. Jänner 2003 mit **3.00 % gleich**
- **Wohnbauförderungsbeitrag** gemäß dem Bundesgesetz über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages 1951 : **bleibt** zum 1. Jänner 2003 mit **0.50 % gleich**.

Die **Höchstbeitragsgrundlage** für den Pensionsbeitrag, für die Krankenversicherung, für die Arbeitslosenversicherung und für den Wohnbauförderungsbeitrag wird zum 1. Jänner 2003 wiederum **erhöht** und beträgt für den Monatsbezug **3.360.- €** monatlich, für die Sonderzahlungen **6.720.- €** pro Jahr. Die **Summe aller Sozialabgaben** beträgt ab 1. Jänner 2003 **weiterhin 17.15 %** (Eintritt als Vertragsbediensteter spätestens zum 31. August 1999) bzw. **17.70 %** (Eintritt als Vertragsbediensteter ab 1. September 1999). Die Arbeitnehmerbeiträge zur Pensionsversicherung, zur Unfall- und Krankenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung sowie der Wohnbauförderungsbeitrag werden auf dem Bezugszettel gemeinsam unter [KV/SV(WFB)] ausgewiesen.

Bezüglich der Abzüge der **Lohnsteuer** laufend [LST(LFD)] und der Lohnsteuer fix [LST(FIX)] siehe das Sonder-Informationsrundsreiben "STEUER 2000 " vom Februar 2000 auf blauem Papier .

5) VERGLEICH BEZUGSERHÖHUNGEN - PENSIONSBEITRAG - INFLATIONSRATE

Nachstehend werden in einer die letzten elf Jahre umfassenden Übersicht die jährlichen Erhöhungen der Bezüge der Beamten (Quelle: frühere Informationsrundsreiben), der von den Beamten gemäß § 22 GG zu leistende Pensionsbeitrag in Prozenten des Bruttomonatsbezuges (Quelle: frühere Informationsrundsreiben und Jahrbücher der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst) und die jährliche Verbraucherpreisentwicklung ("Inflationsrate") (Quelle: Wirtschafts- und sozialstatistische Informationen der Arbeiterkammer für Tirol) angeführt.

zum	Bezugserhöhung um	Pensionsbeitrag	Inflationsrate im Kalenderjahr	Wert
1. Jänner 1991	5,90 %	10,0 %	1991	3,3 %
1. Jänner 1992	4,30 %	10,0 %	1992	4,0 %
1. Jänner 1993	3,95 %	10,0 %	1993	3,6 %
1. Jänner 1994	2,55 %	10,25 %	1994	3,0 %
1. Jänner 1995	2,87 %	10,25 %	1995	2,2 %
1. Mai 1995		11,75 %		
1. Jänner 1996	S 2.700,- a)	11,75 %	1996	1,9 %
1. Jänner 1997	S 3.600,- b)	11,75 %	1997	1,3 %
1. Jänner 1998	S 466,- c)	11,75 % d)	1998	0,9 %
1. Jänner 1999	2,50 %	11,75 % d)	1999	0,6 %
1. Jänner 2000	1,50 %	11,75 % d)	2000	2,30 %
1. Oktober 2000		12,55 % d)		
1. Jänner 2001	S 500,- e)	12,55 % d)	2001	2,7
1. Jänner 2002	0,8 % f)	12,55 % d)	2002	1,8 g)
1. Jänner 2003	2,1 %	12,55 % d)		

- a) Einmalzahlung für das gesamte Jahr 1996 zum 1.2.1996 ; auf das Jahr 1996 umgelegt, entspricht das bei V/2 ein durchschnittlichen Bezugserhöhung von 0.96 %
- b) Einmalzahlung für das gesamte Jahr 1997 zum 1.2.1997 ; auf das Jahr 1997 umgelegt, entspricht das bei V/2 ein durchschnittlichen Bezugserhöhung von 1.29 %
- c) monatliche Bezugserhöhung um den genannten Schillingbetrag unabhängig von der Höhe des Monatsbezuges ; das entspricht bei V/2 einer Bezugserhöhung um 2,00 %
- d) Für Beamte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind ; für Beamte, die ab dem 1. Mai 1995 aufgenommen worden sind, ist der Pensionsbeitrag gemäß § 62e Abs. 11 PG um 1,5 Prozentpunkte niedriger
- e) monatliche Bezugserhöhung um den genannten Schillingbetrag unabhängig von der Höhe des Monatsbezuges ; das entspricht bei V/2 einer Bezugserhöhung um 2,00 %
- f) Bei den Gehaltsverhandlungen im Herbst 2001 wurde vereinbart, daß im Nachhinein, d.h. nach dem 31.12.2002, eine nochmalige Erhöhung der Monatsbezüge um den Prozentsatz der durchschnittlichen Inflation des Jahres 2002 erfolgt
- g) Wert bis einschließlich Oktober 2002 ; der Durchschnittswert für das gesamte Jahr 2002 wird nur wenig davon abweichen

6) "KLINIKERVERGÜTUNG"

Gemäß § 53b GG bzw. § 54e VBG oder § 56e VBG gebührt den **Universitätsdozenten** gemäß § 170 BDG, den **Universitätsassistenten** mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis, den **wissenschaftlichen Beamten** gemäß § 141b BDG, den **Vertragsdozenten** gemäß § 55 VBG, den **Vertragsassistenten** gemäß § 51 VBG, den **Assistenten** gemäß § 49l VBG (Assistenten "neu"), den **wissenschaftlichen Vertragsbediensteten** und den **wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG bei einer **ärztlichen oder zahnärztlichen Verwendung** im klinischen Bereich für die Erfüllung dieser ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt eine Vergü-

tung ("Klinikervergütung"). Die "Klinikervergütung" gebührt **12 mal im Jahr** (also keine "Sonderzahlung") und wird auf dem Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "DER BEZUGSZETTEL" vom November 1998 auf rosarotem Papier] unter dem Kürzel [9483/E] ausgewiesen. Als Nebengebühr, die einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß (Pension) begründet, ist die "Klinikervergütung" **pensionsbeitragspflichtig**. Gemäß § 3 des Nebengebühreuzulagegesetzes beträgt der Pensionsbeitrag für die "Klinikervergütung" im Jahr 2002 12.25 % und verringert sich zum 1. Jänner jedes folgenden Jahres um jeweils 0.1 %, bis der Pensionsbeitrag im Jahr 2014 11,0 % ausmacht.

Auf Grund des Ende Oktober 2002 zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst **abgeschlossenen Gehaltsabkommens** erhöht sich - den entsprechenden Beschluß des Österreichischen Nationalrates vorausgesetzt, der am 20. Dezember 2002 gefaßt werden soll - die "Klinikervergütung" **zum 1. Jänner 2003 um 2.1 %** und macht dann **monatlich 414,9 €** aus.

Bei den Assistenten gemäß § 49l VBG (Assistenten "neu") und bei den **wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung** ist die "Klinikervergütung" im jährlichen Bruttoentgelt bzw. im Ausbildungsbeitrag enthalten, das bzw. der um etwas mehr als die "Klinikervergütung" höher ist als das Jahresentgelt bzw. der Ausbildungsbeitrag von Assistenten bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern in Ausbildung in ärztlicher Verwendung im nichtklinischen Bereich ("all inclusive"), und wird daher am Bezugszettel nicht eigens ausgewiesen.

7) RAHMEN DES JAHRESBRUTTOENTGELTS DER UNIVERSITÄTSPROFESSOREN "NEU"

Auf Grund des Ende Oktober 2002 zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst **abgeschlossenen Gehaltsabkommens** erhöhen sich - den entsprechenden Beschluß des Österreichischen Nationalrates vorausgesetzt, der am 20. Dezember 2002 gefaßt werden soll - die Beträge des **Rahmens**, innerhalb dessen das Jahresbruttoentgelt der **Universitätsprofessoren** mit privatrechtlichem (vertraglichem) Dienstverhältnis zum Bund gemäß § 49f VBG zu vereinbaren ist, **zum 1. Jänner 2003 um 2.1 %**. Die Rahmenbeträge liegen dann zwischen jährlich 44.875,6 € und 134.626,8 €, was einem Bruttomonatsentgelt (14 mal im Jahr) zwischen 3.205,4 € und 9.616,2 € entspricht.

8) JAHRESENTBRUTTOGELT DER ASSISTENTEN "NEU"

Auf Grund des Ende Oktober 2002 zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst **abgeschlossenen Gehaltsabkommens** **erhöht** sich - den entsprechenden Beschluß des Österreichischen Nationalrates vorausgesetzt, der am 20. Dezember 2002 gefaßt werden soll - das **Jahresbruttoentgelt** der **Assistenten** mit privatrechtlichem (vertraglichem) Dienstverhältnis zum Bund gemäß § 49l VBG **zum 1. Jänner 2003 um 2.1 %**. Das Bruttoentgelt beträgt dann für :

	jährlich	monatlich (14 mal)
Nichtärzte mit weniger als vier Semesterstunden selbständiger Lehre	37.396,8 €	2.671,2 €
Nichtärzte mit vier (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre	44.875,6 €	3.205,4 €
Ärzte außerhalb des Klinischen Bereiches mit weniger als vier Semesterstunden selbständiger Lehre	41.136,2 €	2.938,3 €
Ärzte außerhalb des Klinischen Bereiches mit vier (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre	48.615,0 €	3.472,5 €
Ärzte und Zahnärzte im Klinischen Bereich mit weniger als vier Semesterstunden selbständiger Lehre	46.211,0 €	3.300,8 €

einschließlich "Klinikervergütung" gemäß § 53b GG

Ärzte und Zahnärzte im Klinischen Bereich mit vier (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre einschließlich "Klinikervergütung" gemäß § 53b GG	53.690,3 €	3.835,0 €
--	------------	-----------

9) AUSBILDUNGSBEITRAG DER WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER IN AUSBILDUNG

Gemäß der Valoriserungsbestimmung des § 7 Abs. 6 UniAbgG und auf Grund des im Herbst 2000 zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst **abgeschlossenen Gehaltsabkommens** hat sich der jährliche **Ausbildungsbeitrag der wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung** gemäß § 6 UniAbgG **zum 1. Oktober 2002 um 0.8 % erhöht** und beträgt seitdem für :

	jährlich	monatlich (14 mal)
Nichtärzte ohne selbständige Lehre	21.227,3 €	1.524,1 €
Nichtärzte mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre	23.708,2 €	1.693,4 €
Ärzte in Facharztausbildung außerhalb des Klinischen Bereiches ohne selbständige Lehre	25.875,2 €	1.848,2 €
Ärzte in Facharztausbildung außerhalb des Klinischen Bereiches mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre	28.243,8 €	2.017,4 €
Ärzte und Zahnärzte in Facharztausbildung im Klinischen Bereich ohne selbständige Lehre einschließlich der "Klinikervergütung" gemäß § 53b GG	30.858,4 €	2.204,2 €
Ärzte und Zahnärzte in Facharztausbildung im Klinischen Bereich mit zwei (oder mehr) Semesterstunden selbständiger Lehre einschließlich der "Klinikervergütung" gemäß § 53b GG	33.225,0 €	2.373,2 €

Die **nächste Erhöhung** des jährlichen Ausbildungsbeitrages der wissenschaftlichen Mitarbeiter in Ausbildung wird auf Grund des Ende Oktober 2002 zwischen der Bundesregierung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst **abgeschlossenen Gehaltsabkommens** – einen entsprechenden Beschluß des Österreichischen Nationalrates vorausgesetzt, der am 20. Dezember 2002 gefaßt werden soll – am **1. Oktober 2003** in Kraft treten.

10) AUSSCHREIBUNG VON PREISEN

Auf Ersuchen des Rektor wird auf die Ausschreibung folgender Preise hingewiesen, die kürzlich im Mitteilungsblatt erfolgt ist :

- **"Prof. Brandl-Preis"** für das Jahr **2002** : Dieser Preis, mit dem Arbeiten aus dem Bereich der Biotechnologie, Gentechnik, Enzymtechnik oder Zellkulturtechnikausgezeichnet werden sollen, ist für das Jahr 2002 mit **4.500,- €** dotiert und ist im 1. Stück des Mitteilungsblattes vom 2. Oktober 2002 unter Nr. 10 ausgeschrieben worden. Nähere Informationen und das Antragsformular finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.uibk.ac.at/c101/wirtschaftsabteilung/brandl.html>. Ansuchen sind **bis Freitag, 20. Dezember 2002, 11.30 Uhr** (dort einlangend), an das Büro für Internationale Beziehungen, z.H. Frau Daniela DEFNER, Josef-Hirn-Straße 7, 9, Stock, zu richten.
- **Forschungsförderungspreis des Akademischen Alpenen Vereines Innsbruck** für das Jahr 2003 : Dieser Preis, mit dem abgeschlossene wissenschaftliche Arbeiten ausgezeichnet werden, die den

Schutz des alpinen Lebens- und Erholungsraumes zum Gegenstand haben oder Probleme der alpinen Landschaft und Kultur behandeln, und der an Wissenschaftler vergeben wird, die bis zum 31. Dezember 2002 das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist für das Jahr 2003 mit 5.000,- € dotiert und ist im 4. Stück des Mitteilungsblattes vom 6. November 2002 unter Nr. 57 ausgeschrieben worden. Das Antragsformular finden Sie im Internet unter der Adresse <http://www.uibk.ac.at/c101/wirtschaftsabteilung/formulare/aaviform020417.doc>. Ansuchen sind **bis Freitag, 20. Dezember 2002, 11.30 Uhr** (dort einlangend), an das Büro für Internationale Beziehungen, z.H. Frau Daniela DEFNER, Josef-Hirn-Straße 7, 9, Stock, zu richten.

11) STEUERLICHES

Bezüglich vieler Details wird auf das Sonder-Informationsrundschreiben "STEUER 2000" vom Februar 2000 auf blauem Papier hingewiesen.

A) Versteuerung der Sonderzahlung im Dezember 2002 :

Bei Durchsicht Ihres für Dezember 2002 erstellten Bezugszettels [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundschreiben "DER BEZUGSZETTEL" vom November 1998 auf rosarotem Papier] werden Sie möglicherweise aus der Höhe des unter LST.FIX angegebenen Betrages feststellen

müssen, daß der unter SONDERZLG ausgewiesene Betrag ("13. Monatsbezug" als Sonderzahlung im Dezember) nicht oder nur zum Teil mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % versteuert worden ist. Dies hat folgenden Grund : Die im Laufe des Kalenderjahres von Universitätsprofessoren mit öffentlichrechtlichem Dienstverhältnis und von Universitätsdozenten gemäß § 170 BDG als Kollegiengeldabgeltung gemäß § 51 GG empfangenen Beträge sowie allfällige Jubiläumswendungen gemäß § 20c GG bzw. § 22 VBG werden steuerlich als "Sonstige Bezüge" behandelt und sind bis zur Erreichung der aus der Summe der laufenden Monatsbezüge für das gesamte Kalenderjahr hochgerechneten "Jahres-Sechstelgrenze" gemäß § 67 EStG mit dem begünstigten Steuersatz von 6 % versteuert worden. Dadurch ist "Jahres-Sechstelgrenze" beinahe erreicht oder auch bereits überschritten worden - diese Zahlungen selbst gelten eben nicht als laufende Bezüge und erhöhen daher die "Jahres-Sechstelgrenze" nicht -, sodaß für die begünstigte Versteuerung der Sonderzahlung nur ein geringer oder gar kein Spielraum mehr vorhanden ist. Mit anderen Worten : die normalerweise für die Sonderzahlungen des 13. und 14. Monatsbezuges vorgesehene, begünstigte Versteuerung mit 6 % ist durch die zunächst begünstigte Versteuerung der ebenfalls als Sonderzahlungen geltenden Abgeltung der Lehrtätigkeit sowie Jubiläumswendung bereits weitgehend oder voll ausgeschöpft worden. Im Ergebnis werden also die Kollegiengeldabgeltung sowie die Jubiläumswendung ganz normal versteuert, begünstigt versteuert werden letztlich nur die vier Sonderzahlungen des 13. und 14. Monatsbezuges.

B) Lohnzettel und Honorarbestätigung für 2002 :

Das Bundesrechenzentrum erstellt automatisiert für alle unselbständig Erwerbstätigen (Arbeitnehmer) einen **Lohnzettel** gemäß § 84 EStG (Aufschlüsselung der im Jahr 2002 empfangenen lohnsteuerpflichtigen Bezüge und der damit zusammenhängenden Abzüge) und übermittelt ihn dem Betriebsstättenfinanzamt. Das Betriebsstättenfinanzamt überprüft den Lohnzettel und übermittelt ihn automatisch dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Sie benötigen den Lohnzettel zwar weder für die Arbeitnehmerveranlagung noch für eine Einkommensteuererklärung, können ihn jedoch, falls Sie ihn erhalten möchten, **bei der Verrechnungsstelle Besoldung der Quästur anfordern**.

Wenn Sie von der Universität einkommensteuerpflichtige Einkünfte (z.B. einkommensteuerpflichtige Lehrauftragsremuneration, einkommensteuerpflichtige Lehrveranstaltungs-Abgeltung für eine Lehrtätigkeit gemäß § 1 UniAbgG ohne remunerierten Lehrauftrag) erhalten haben, wird Ihnen von der Verrechnungsstelle Besoldung der Quästur auf Anforderung eine **Honorarbestäti-**

gung (Aufschlüsselung der im Jahr 2002 erzielten Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und der damit zusammenhängenden Abzüge) an Ihre Privatadresse zugeschickt. Wenn sich Ihre Privatadresse geändert hat, geben Sie bitte diese Änderung dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter der Besoldungsstelle der Quästur umgehend schriftlich bekannt, das sind: Frau Elke KLOTZ, Telefon-Nebenstelle 2266 (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens A - G) ; Frau Gerda HELLBERT, Telefon-Nebenstelle 2262 (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens H - L); Frau Brigitte DAXER, Telefon-Nebenstelle 2261 (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens M - R) ; Frau Angelika KURZTHALER, Telefon-Nebenstelle 2264 (Anfangsbuchstabe Ihres Familiennamens S - Z). Die Honorarbestätigung benötigen Sie für die Einkommensteuererklärung, die Sie bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt einbringen müssen.

C) Arbeitnehmerveranlagung :

Durch die Arbeitnehmerveranlagung erfolgt eine **Neuberechnung der Lohnsteuer** unter Nivellierung über das ganze Kalenderjahr. Durch Vergleich der so berechneten mit der bereits einbehaltenen Lohnsteuer kann es zu einer Rückerstattung zuviel bezahlter Lohnsteuer oder zur Vorschreibung von noch zu bezahlender Lohnsteuer kommen. Zu einer Rückerstattung von Steuer kann es kommen, wenn Sie entweder

- **nicht in allen zwölf Monaten gleich hohe lohnsteuerpflichtige Bezüge** erhalten haben, wobei jedoch die **Sonderzahlungen** des 13. und 14. Monatsbezugs in den Monaten März, Juni, September und Dezember (November) bis zur Erreichung des "Jahressechstels" **außer Betracht** bleiben, weil diese Bezüge bis zur Höhe des "Jahressechstels" als sonstige Bezüge gemäß § 67 EStG mit einem fixen, stark **ermäßigten Steuersatz**, nämlich einheitlich mit 6 %, versteuert werden. Ungleich hohe Monatsbezüge ergeben sich, wenn Sie nach dem 1. Jänner 2002 in das Dienstverhältnis eingetreten sind, wenn Sie zum 1. Juli 2002 in eine höhere Gehaltsstufe vorgerückt sind, oder wenn Sie neben dem Monatsbezug weitere lohnsteuerpflichtige Zahlungen erhalten haben ;

oder

- **nicht das ganze Jahr ein der Universität Innsbruck zugeordnetes Dienstverhältnis** hatten ;

oder

- **nicht das ganze Jahr über die Universität Innsbruck Bezüge** erhalten haben. Dies trifft z.B. bei einer nur einen Teil des Kalenderjahres umfassenden Freistellung gemäß § 160 BDG unter Ruhen der Bezüge, bei einem Karenzurlaub gemäß § 75 BDG oder im Rahmen des Mutterschutzes und bei der Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes zu ;
- **bisher im Rahmen des Freibetragsbescheides [vgl. dazu E)] nicht berücksichtigte Steuerfreibeträge** (Werbungskosten, Sonderausgaben oder Außergewöhnliche Belastungen) geltend machen und nachweisen.

Die **Arbeitnehmerveranlagung** wird mit Hilfe des Vordruckes L 1 (Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung) beantragt und von dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt durchgeführt. Der Antrag auf Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung **für** das Kalenderjahr 2002 muß **spätestens am 31. Dezember 2007** gestellt werden. Da die Daten der im Kalenderjahr 2002 empfangenen Bezüge und getätigten Abzüge dem Wohnsitzfinanzamt automationsunterstützt übermittelt werden, ist die Beilage des Lohnzettels [vgl. dazu B)] nicht erforderlich.

D) Einkommensteuerpflicht :

Wenn Sie 2002 neben den lohnsteuerpflichtigen Bezügen **auch Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit** (z.B. Honorare für schriftstellerische Tätigkeit, Vorträge oder Gutachten) von **mehr als S 10.000.-** pro Kalenderjahr erzielen, sind Sie **einkommensteuerpflichtig** und müssen bei dem für Sie zuständigen Wohnsitzfinanzamt eine Einkommensteuererklärung (Vordruck E 1) vorlegen. Die **Frist** dafür ist der **15. Mai 2003**. Bei Vorliegen triftiger Gründe können Sie eine Erstreckung dieser Frist beantragen. Wenn Sie im Zuge der Einkommensteuererklärung im Ver-

anlagungszeitraum getätigte Aufwendungen als **Werbungskosten, Sonderausgaben** oder **Außergewöhnliche Belastungen** geltend machen wollen, müssen alle diese Aufwendungen unabhängig davon, ob derartige Aufwendungen auf Grund eines für den Veranlagungszeitraum erlassenen Freibetragsbescheides [vgl. dazu E)] bei der Berechnung der Lohnsteuer bereits berücksichtigt worden sind oder nicht, **jedenfalls in der Einkommensteuererklärung angeführt und nachgewiesen** werden. In Erledigung Ihrer Einkommensteuererklärung erläßt das Wohnsitzfinanzamt einen Einkommensteuerbescheid.

E) Freibetragsbescheid :

Über **Werbungskosten**, über **Sonderausgaben**, soweit sie Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung darstellen, und/oder über **Außergewöhnliche Belastungen**, die im Rahmen der nichtselbständigen Tätigkeit geltend gemacht und vom Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung oder der Veranlagung zur Einkommensteuer für ein vorangehendes Jahr anerkannt worden sind, hat das Finanzamt gemäß § 63 EStG für die Berücksichtigung dieser Steuerfreibeträge bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer einen **Freibetragsbescheid** und eine **Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber** zu erlassen, die für das auf den Jahresausgleichs- oder Veranlagungszeitraum zweitfolgende Kalenderjahr wirksam wird. Durch den **Freibetragsbescheid** werden die vorläufigen Freibeträge für das auf den Veranlagungszeitraum zweitfolgende Kalenderjahr festgesetzt. Die Höhe der für die Berechnung der laufenden Lohnsteuer berücksichtigten Freibeträge ist im Bezugszettel [vgl. dazu das Sonder-Informationsrundsreiben "DER BEZUGSZETTEL" vom November 1998 auf rosarotem Papier] in Bereich 7 unter dem Kürzel "FRB" angeführt. Werden in diesem Kalenderjahr Aufwendungen nicht in der dem Freibetragsbescheid zugrunde gelegten Höhe getätigt, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, entweder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung [vgl. dazu C)] oder eine Einkommensteuererklärung [vgl. dazu D)] abzugeben oder dem Wohnsitzfinanzamt bis 30. Juni des folgenden Jahres eine diesbezügliche Mitteilung zu machen.

Ein **Freibetragsbescheid** wird **nicht erlassen**, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund einer Arbeitnehmerveranlagung oder einer Veranlagung zur Einkommensteuer quartalsweise zu entrichtende **Vorauszahlungen** auf Lohnsteuer bzw. Einkommensteuer **vorgeschrieben** worden sind, da deren Höhe unter Berücksichtigung der bei der letzten Veranlagung anerkannten Werbungskosten, Sonderausgaben oder Außergewöhnlichen Belastungen festgesetzt worden ist. Ein Freibetragsbescheid wird auch dann nicht erlassen, wenn der Freibetrag unter jährlich S 1.200.- liegt.

Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt keinen Freibetragsbescheid erläßt oder einen betragsmäßig niedrigeren Freibetrag festsetzt. Der Arbeitnehmer kann auch in der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber beantragen, einen niedrigeren Freibetrag als den im Freibetragsbescheid festgesetzten zu berücksichtigen.

Das Finanzamt hat auf Antrag des Arbeitnehmers (Vordruck L 54) und losgelöst von einem Jahresausgleich- oder von einem Veranlagungsverfahren einen Freibetragsbescheid und eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß im laufenden Kalenderjahr um gegenüber dem letzten Veranlagungsjahr um mindestens S 12.000.- erhöhte Werbungskosten vorliegen. Wird ein derartiger Antrag **vor dem 30. Juni** gestellt, so ist der **Freibetragsbescheid auch für das laufende Kalenderjahr** zu erlassen.

F) Zeitraum für die Aufrollung der Lohnsteuer für 2002 :

Der Aufrollzeitraum für Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für ein Kalenderjahr endet jeweils mit dem 15. Jänner des folgenden Jahres. Dies bedeutet, daß bis zum 15. Jänner eines Jahres durchgeführte, für das vergangene Kalenderjahr gebührende Nachzahlungen durch Aufrollung der Lohnsteuer für das vergangene Kalenderjahr

(die Sonderzahlungen bis zur Erreichung der "Jahres-Sechstelgrenze" begünstigt) versteuert werden. Nur nach dem 15. Jänner erfolgte, für das vergangene Kalenderjahr gebührende Nachzahlungen unterliegen der Versteuerung gemäß § 67 Abs. 8 EStG mit dem Steuersatz, der tarifmäßig dem Arbeitslohn des letzten vollen Kalenderjahres entspricht ("Belastungsprozentsatz").

12) RAHMENVERTRAG FÜR KRANKENZUSATZVERSICHERUNG BEI UNIQA

Im Jahr 1972 hat der Dienststellenausschuß für die Universitätslehrer (damals: der Hochschullehrer) an der Universität Innsbruck mit der ehemaligen AUSTRIA-Collegialität (nunmehr UNIQA) und mit der damaligen Bundesländer-Versicherung (nunmehr UNIQA) Rahmenverträge bezüglich einer Krankenzusatzversicherung abgeschlossen, innerhalb derer mit den einzelnen Bediensteten individuelle Krankenzusatz-Versicherungsverträge abgeschlossen worden sind. Auf Wunsch von UNIQA hat der Dienststellenausschuß am 22. November 2002 beschlossen, diese **beiden Rahmenverträge zu kündigen**. UNIQA wird an dessen Stelle nahtlos mit dem Unterstützungsverein für die Bediensteten der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck – einem karitativen Verein - einen umfassenden, neuen Rahmenvertrag abschließen. Der Grund für diese Vorgangsweise ist, daß damit alle Bediensteten der Universität Innsbruck (wissenschaftliches Personal und nichtwissenschaftliches Personal) in einem einzigen Rahmenvertrag zusammengefaßt sind, und daß auch die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Universitätsbediensteten von diesem Rahmenvertrag erfaßt werden. An den innerhalb der nunmehr gekündigten Rahmenverträge abgeschlossenen, individuellen Versicherungsverträgen ändert sich natürlich weder hinsichtlich der jährlichen Prämie ich hinsichtlich des Leistungsverzeichnisses irgend etwas.

13) INTERNER STELLENMARKT

Der Vizerektor für Personal, Personal- und Organisationsentwicklung, Herr Univ.-Prof. Dr. P. GRÖBNER, hat einen internen Stellenmarkt realisiert. Alle im Bereich des wissenschaftlichen Personals und des nichtwissenschaftlichen Personals zu besetzenden Stellen werden, nach Fakultäten gegliedert, bereits vor ihrer Ausschreibung im Mitteilungsblatt auf der im ipoint der homepage der Universität links zu findenden Rubrik uniintern für Universitätsbedienstete zugänglich gemacht.

14) WAHLORDNUNG IM NETZ

Obzwar nicht zum Aufgabenbereich des Dienststellenausschusses gehörend, hat der Unterzeichnete, der auch der Vorsitzende der "Mittelbau"-Wahlkommission gemäß § 14 Abs. 3 UOG 1993 ist, auf vielfachen Wunsch veranlaßt, daß die Wahlordnung der Universität Innsbruck – verlautbart im 7. Stück des Mitteilungsblattes vom 2. Jänner 1998 unter Nr. 102, im Internet zugänglich gemacht wird. Sie finden Sie in der homepage der Universität Innsbruck → Service → Universitätsleitung → Satzung der Universität → Verfahrensregeln → Wahlordnung gemäß § 7 Abs. 2 Z 4 UOG 1993 in der derzeit geltenden Fassung.

15) UNIBALL

Der Uniball 2003 findet nicht zum traditionellen Termin am letzten Samstag im Jänner, sondern bereits eine Woche früher, also am **Samstag, dem 18. Jänner 2003**, statt, und zwar wiederum im Congress Innsbruck. Die Eintrittspreise betragen pro Person 29,- €, an der Abendkasse 30,- €. Ein reservierter Sitzplatz kostet 3,- €. Man kann 12er-Tische (nur in der Dogana), 8er-Tische (Dogana und Saal Tirol) oder 4er-Tische (Saal Tirol) vorreservieren. Sie erhalten Ihre Karten durch eine verbindliche Vorbestellung bis spätestens 3. Jänner 2003 via e-mail bei robert.buratti@uibk.ac.at oder per FAX unter der Nummer 0512-58086824. Ab 8. Jänner werden vorbestellte Karten (mit Sitzplatz) mit Rechnung via Hauspost zugesendet. Für Ihre Unterhaltung werden das Collegium musicum (Eröff-

nung), die Jürgen-Fetzer-Galaband aus Berlin, das Damenorchester Fledermaus aus Wien, die Bigband Tirol, die Beatstreet Band aus Lienz, die Disco Megasound und die Monroes aus Vorarlberg sorgen. Außerdem erwarten Sie die Chevy 57 aus Innsbruck und als Stargast Mirco Renier II Molleggiato 2.

16) WOHNUNGEN

Dem Dienststellenausschuß sind dazu folgende Informationen zugegangen :

- In Igls ist eine in bester Lage mit herrlichem Panoramablick gelegene, exklusive Vierzimmerwohnung (120 m²) mit Terrasse, Balkon, Kellerabteil und PKW-Abstellplatz zu verkaufen. Verkaufspreis 355.000,- €. Baubeginn im Frühjahr 2003.

Interessierte mögen sich bitte mit Tel.-Nr. 0676-3372548 oder 0676-3372549 in Verbindung setzen.

- In der Hormayrstraße (drei Gehminuten vom Hauptgebäude der Universität entfernt) ist ab sofort ein Tiefgaragenabstellplatz um 70,- € zu vermieten.

Interessierte mögen sich bitte mit, Tel- Nr. 272670 in Verbindung setzen.

Im Auftrag des Dienststellenausschusses für die Universitätslehrer an der Universität Innsbruck zeichnet mit kollegialen Grüßen

Anlagen:

(Dr. Ludwig CALL, Vorsitzender)

- Gehaltsschema der Universitätslehrer ab 1. Jänner 2003
- Information der "WIENER Städtischen"
- Information von "Sport SPEZIAL"

Abkürzungen:

Abs.	=	Absatz
AIVG	=	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
Art.	=	Artikel
ASVG	=	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 1955
BDG	=	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
B-KUVG	=	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 1967
BMBWK	=	Bundesministerin bzw. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
bzw.	=	beziehungsweise
d.h.	=	das heißt
EStG	=	Einkommensteuergesetz 1988
GG	=	Gehaltsgesetz 1956
lit.	=	littera (lateinisch "Buchstabe")
PG	=	Pensionsgesetz 1965
RGV	=	Reisegebührenvorschrift 1955
u.a.	=	unter anderem
UniAbgG	=	Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste 1974 (bis 1.8.2001 : Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen)
VBG	=	Vertragsbedienstetengesetz 1948
vgl.	=	vergleiche
VfGH	=	Verfassungsgerichtshof
V/2	=	Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung
Z	=	Ziffer